

Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können Lernende ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Anhang der Bildungsverordnung für Malerpraktikerin EBA / Malerpraktiker EBA aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Grundlage: SECO-Checkliste)	
Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss SECO-Checkliste)
3a	Arbeiten, welche die körperliche Leistungsfähigkeit von Jugendlichen übersteigen: manuelles Handhaben von Lasten von mehr als <ul style="list-style-type: none"> • 15 kg für junge Männer bis 16 Jahre, • 19 kg für junge Männer von 16 – 18 Jahren, • 11 kg für junge Frauen bis 16 Jahre, • 12 kg für junge Frauen von 16 – 18 Jahren.
3c	Arbeiten, welche die körperliche Leistungsfähigkeit von Jugendlichen übersteigen: Arbeiten, die regelmässig länger als 2 Stunden pro Tag <ul style="list-style-type: none"> • in gebeugter, verdrehter oder seitlich geneigter Haltung • in Schulterhöhe oder darüber • teilweise kniend, hockend oder liegend verrichtet werden.
4c	Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Lärm verbunden sind (Dauerschall, Impulslärm)
4d	Arbeiten mit vibrierenden oder schlagenden Werkzeugen
4h	Arbeiten mit nichtionisierender Strahlung, namentlich <ol style="list-style-type: none"> 2. langwelliges Ultraviolett (Sonnenexposition)
5a	Arbeiten bei denen eine erhebliche Brand- oder Explosionsgefahr besteht Arbeiten mit Stoffen oder Zubereitungen, von denen physikalische Gefahren wie Explosivität und Entzündbarkeit ausgehen: <ol style="list-style-type: none"> 3. entzündbare Aerosole (H222 – bisher R12), 4. entzündbare Flüssigkeiten (H224, H225 – bisher R12)
6a	Arbeiten mit einer gesundheitsgefährdenden Exposition (inhalativ – via die Atemwege, dermal – via die Haut, oral – via den Mund) oder einer entsprechenden Unfallgefahr : Arbeiten mit Stoffen oder Zubereitungen, die eingestuft sind mit mindestens einem der nachfolgenden Gefahrenhinweise: <ol style="list-style-type: none"> 4. spezifische Zielorgan-Toxizität nach wiederholter Exposition (H372) 5. Sensibilisierung der Atemwege (H334) 6. Sensibilisierung der Haut (H317 – bisher R43)
6b	Arbeiten bei denen erhebliche Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr besteht: <ol style="list-style-type: none"> 1. Materialien, Stoffen und Gemischen (insbesondere Gase, Dämpfe, Rauche, Stäube), die eine der Eigenschaften nach Buchstabe 6a aufweisen, wie z.B. Asbeststaub
8a	Arbeiten mit bewegten Transport- oder bewegten Arbeitsmitteln <ol style="list-style-type: none"> 9. Hubarbeitsbühnen
8b	Arbeiten mit Arbeitsmitteln, welche bewegte Teile aufweisen, an denen die Gefahrenbereiche nicht oder nur durch einstellbare Schutzeinrichtungen geschützt sind, namentlich Einzugsstellen, Scherstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Fangstellen, Quetschstellen und Stossstellen.
10a	Arbeiten mit Absturzgefahr, insbesondere auf überhöhten Arbeitsplätzen.
10c	Arbeiten ausserhalb eines fest eingerichteten Arbeitsplatzes, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> 2. bei Baustellenarbeiten

Die nachstehenden Präventionsthemen sind im SMGV Modell-Lehrgang für Maler Teil `3 Sicherheitsbestimmungen` zusammengefasst.

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n) ²	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung UK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
<p>Heben, Tragen und Bewegen von schweren Lasten</p> <p>Arbeiten in gebeugter od. kniender Haltung, in od. über Schulterhöhe</p>	<ul style="list-style-type: none"> Überlastung des Bewegungsapparates Ungünstige Körperhaltungen und -bewegungen 	3a 3c	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsablauf ergonomisch günstig gestalten Richtige Hebeteknik anwenden Technischen Hilfsmittel, Traghilfen verwenden Tätigkeitswechsel vorsehen Erholungspausen einhalten <p>Suva MB 44018.d „Hebe richtig - trage richtig!“, Suva IS 88213.d „Schütze deine Knie - denk an deine Zukunft! Der richtige Knieschoner für jede Situation“ EKAS IB 6245.d „Lastentransport von Hand“ Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz „Ausführungen zu Art. 25, Absatz 2“</p>	1./2.Lj.	-	1.Lj.	Lernende anleiten und Schulen Instruktion vor Ort	1. Lj	2.Lj	-
<p>Umgang mit Gefahrstoffen wie Farben, Lacke, Säuren, Laugen, Abbeizmittel, Aufhell- und Bleichmittel, Entfetter, Reinigungsmittel, Löse-/ Verdünnungsmittel, Mörtel, Holzschutzmittel</p>	<ul style="list-style-type: none"> Reizung von Haut, Schleimhäuten, Atemwegen Allergien, Ekzeme Augenverletzungen (Spritzer) Brand- und Explosionsgefahr 	5a 6a	<ul style="list-style-type: none"> Angaben in Sicherheitsdatenblättern und Etikette beachten Geeignete PSA tragen und korrekt anwenden Hautschutz Sicherer Umgang mit Holzschutzmitteln gemäss den Lernzielen der Fachbewilligung für die Verwendung von Holzschmiermitteln (VFB-H SR 814.812.37. Anhang 1: Erforderliche Fähigkeiten und Kenntnisse) <p>Suva MB 11030.d „Gefährliche Stoffe. Was man darüber wissen muss“ Suva MB 44074.d „Hautschutz bei der Arbeit“ Suva Factsheet "Organische Lösungsmittel"</p>	1.Lj.	1.Lj.	1.Lj.	Instruktion vor Ort Umgang/Kontakt mit Holzschutzmitteln auch NeA nur unter permanenter Aufsicht einer Fachperson, die über die entsprechende Fachbewilligung verfügt.	1. Lj	2.Lj.	-
<p>Arbeiten die Staub verursachen</p>	<ul style="list-style-type: none"> Einatmen von Asbestfasern Gesundheitsschäden im Bereich der Atemwege 	6b	<ul style="list-style-type: none"> Identifikation und Umgang mit asbesthaltigen Produkten/Materialien STOPP sagen wenn unklar ob asbestfrei Absauggeräte (Staubsauger, Luftreiniger) verwenden Geeignete PSA tragen und korrekt anwenden <p>Suva MB 84052.d „Asbest erkennen, beurteilen und richtig handeln. Was Sie im Maler- und Gipserberuf über Asbest wissen müssen“ Suva MB 66113.d „Atemschutzmasken gegen Stäube. Das Wichtigste zur Auswahl und richtigen Verwendung“ Suva MB 44081.d "Schimmelpilzsanierung in Innenräumen."</p>	1.Lj.	-	1.Lj.	Instruktion vor Ort (wenn möglich erst nach Schulung in BFS)	1./2.Lj.	-	-

¹ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis(eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

² Ziffer gemäss SECO-Checkliste „Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung“

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n) ²	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Arbeitsmittel, Werkzeuge, Geräte u.a.m. zum Arbeitsort bringen und Sich zu Arbeitsplätzen in der Höhe begeben	<ul style="list-style-type: none"> Absturz durch Wandöffnungen, Bodenöffnungen, Installations-schächte, von Gerüst 	10a 10c	<ul style="list-style-type: none"> Ungesicherte Wandöffnungen, Bodenöffnungen und Installations-schächte sichern Gerüst vor dem Betreten immer kontrollieren Suva FP 84036.d und Instruktionshilfe 88812.d „Acht lebenswichtige Regeln für Maler und Gipser“ Suva MB 44046.d „Sicheres Arbeiten im Bereich von Liftschächten“	1./2.Lj.	-	1.Lj.	Instruktion vor Ort Lernende dürfen den Arbeitsplatz in der Höhe erst betreten, wenn dieser kollektiv gegen Absturz gesichert ist.	1.Lj.	2.Lj.	-
Arbeiten auf Leitern, Rollgerüsten, Arbeitspodesten, Gerüsten	<ul style="list-style-type: none"> Absturz 	10a 10c	<ul style="list-style-type: none"> Richtiger Umgang mit Leitern Suva FP 84070.d "Wer sagt 12-mal Ja? Sicher auf der Anstell- und Bockleiter." Suva MB 44026.d „Tragbare Leitern. Tipps für Ihre Sicherheit“ <ul style="list-style-type: none"> Richtiger Umgang mit Rollgerüsten und Arbeitspodesten (wenn nötig gegen Absturz sichern; darauf achten, dass darunterliegende Arbeitsplätze nicht durch herunterfallende Gegenstände oder Flüssigkeiten gefährdet sind) Suva FP 84018.d „Acht zentrale Fragen rund um das Rollgerüst“ Suva CL 67076.d „Arbeitspodeste, Wartungstreppen und -bühnen“ Suva MB 11043.d "Falsch - richtig: Situationen auf Baustellen" Suva CL 67038.d „Fassadengerüste“ Suva Factsheet 33025.d „Gerüstzugänge mit Treppen und Leitern“	1.Lj.	1. Lj.	1.Lj.	Instruktion und praktische Anwendung	1. Lj.	2. Lj.	-
Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen (HAB)	<ul style="list-style-type: none"> Absturz Umkippen der HAB Einklemmen von Personen zwischen HAB und festen Einrichtungen Herunterfallende Gegenstände 	8a	<ul style="list-style-type: none"> Richtiger Einsatz und Umgang mit Hubarbeitsbühnen Suva CL 67064/1.d „Hubarbeitsbühnen Teil 1: Planung des Einsatzes“ Suva CL 67064/2.d „Hubarbeitsbühnen Teil 2: Kontrolle am Einsatzort“	1./2.Lj.	-	1.Lj.	Instruktion durch Betrieb vor Ort erst nach erfolgreichem Besuch der Ausbildung HAB (mit Ausbildungsnachweis) bei einem von Suva anerkannten Anbieter (IPAF od. gleichwertig)	1./2.Lj.	-	-
Arbeiten mit Rührwerk, Reinigungs- und Spritzgeräten	<ul style="list-style-type: none"> Getroffen werden Erfasst werden Lärm Vibrationen Stromschlag 	4c 4d 8b	<ul style="list-style-type: none"> Angaben in Bedienungsanleitung(en) der Maschinen/Geräte befolgen FI-Schutz verwenden Suva FP 84037.d „Leporello: Hand-Arm-Vibrationen Kennen Sie die Risiken?“ Suva CL 67081.d „Elektrizität auf Baustellen“	1./2.Lj.	1./2.Lj.	1.Lj.	Instruktion vor Ort	1.Lj.	2. Lj.	-

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n) ²	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Arbeiten im Freien	<ul style="list-style-type: none"> Haut und Augenschäden durch UV-Anteil der Sonnenstrahlung 	4h	<ul style="list-style-type: none"> Sonnenschutzmittel verwenden/einsetzen (Sonnendächer, -segel und -schirme, Kopfbedeckung, Kleidung, Sonnenbrille und -schutzmittel) Suva MB 84032.d „Sonnenstrahlung: Kennen Sie die Risiken?“	1.Lj	-	-	Instruktion und praktische Anwendung	1. Lj	2. Lj	-

Legende: ÜK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule;

[Mögliche Abkürzungen: NeA: Nach erfolgter Ausbildung; BS: Broschüre; CL: Checkliste; FP: Faltprospekt; Lj: Lehrjahr; MB: Merkblatt]

Diese begleitenden Massnahmen wurden von der OdA gemeinsam mit einem/r Spezialist/in der Arbeitssicherheit erarbeitet und treten am 1. Juni 2017 in Kraft.

Wallisellen, den 26. April 2017

SMGV
Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer- Verband

Der Präsident/die Präsidentin	der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin
Mario Freda	Peter Baeriswyl

FREPP
Fédération suisse romande des entreprises de plâtrerie-peinture

Président	Direction
André Buache	Marcel Delasoie

Diese begleitenden Massnahmen werden durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 mit Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO vom 6. März 2017 genehmigt.

Bern, 18. Mai 2017

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation

Jean-Pascal Lüthi
Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und Maturitäten